

Bericht und Antrag 14 an den Grossen Stadtrat von Luzern

Nachtragskredit zum Budget 2022 Soziale Dienste und Kinder Jugend Familie

- Umwandlung von befristeten in unbefristete Stellen sowie Pensenaufstockung zur Umsetzung gesetzlicher Vorgaben bei den Sozialen Diensten
- Weiterentwicklung des Systems der Betreuungsgutscheine bei der Dienstabteilung Kinder Jugend Familie

**Vom Stadtrat zuhanden des Grossen Stadtrates verabschiedet
mit StB 273 vom 4. Mai 2022**

Vom Grossen Stadtrat beschlossen am 30. Juni 2022

Verankerung in der Gemeindestrategie 2019–2028 und im Legislaturprogramm 2022–2025

basierend auf B+A 18 vom 19. September 2018: «Gemeindestrategie 2019–2028. Legislaturprogramm 2019–2021» ([Link](#)) und B+A 27 vom 25. August 2021: «Legislaturprogramm 2022–2025 basierend auf der Gemeindestrategie 2019–2028» ([Link](#))

Strategischer Schwerpunkt (S) gemäss Gemeindestrategie 2019–2028

S8 Solidarische Stadt für alle Generationen

Legislatorschwerpunkt (L) und Legislaturziele (Z) gemäss Legislaturprogramm 2022–2025

L3 Lebenswerte Stadt

Z3.7 Bildung – Familie – Beruf

Z3.8 Soziale Sicherheit

In Kürze

Die Sozial- und Sicherheitsdirektion unterbreitet dem Parlament im Rahmen des Budgets 2022 zwei Nachtragskredite:

Soziale Dienste: Umwandlung von befristeten in unbefristete Stellen sowie Pensenaufstockung zur Umsetzung gesetzlicher Vorgaben

Mit B+A 34/2021 vom 22. September 2021: «Umsetzung gesetzlicher Vorgaben und Standards bei den Sozialen Diensten» wurde dem Grossen Stadtrat ein Sonderkredit für die Umwandlung von befristeten in unbefristete Stellen und eine Pensenaufstockung beantragt und von ihm bewilligt. Mit dem Sonderkredit wurde folgende Ausgabenbewilligung beschlossen:

- Umwandlung der bisher befristeten Stellen «Fachbearbeitung in der Fachstelle Finanzierungsfälle» im Bereich Existenzsicherung in unbefristete Stellen (1,65 Mio. Franken)
- Umwandlung der bisher befristeten Stellen «Administrative Mitarbeit im Ressort Administration» im Bereich Existenzsicherung in unbefristete Stellen (2,05 Mio. Franken)
- Umwandlung der bisher befristeten Stelle «Sozialarbeiter/in im Ressort Einzelfallrevision» im Bereich Existenzsicherung in eine unbefristete Stelle plus Pensenaufstockung um 20 Prozent (1,4 Mio. Franken)

Für die Stellen «Fachbearbeitung in der Fachstelle Finanzierungsfälle» und «Administrative Mitarbeit im Ressort Administration» besteht für das Jahr 2022 kein Budgetkredit, da diese bis Ende 2021 befristet waren.

Die Stelle «Sozialarbeiter/in im Ressort Einzelfallrevision» ist bis Ende 2022 befristet, sie wird in den ordentlichen Budgetverlauf 2023 aufgenommen und integriert.

Der mit dem vorliegenden Bericht und Antrag beantragte Nachtragskredit (Betrag Fr. 330'200.–) für das Jahr 2022 wird für die beiden Stellen «Fachbearbeitung in der Fachstelle Finanzierungsfälle» und «Administrative Mitarbeit im Ressort Administration» benötigt.

Dienstabteilung Kinder Jugend Familie: Weiterentwicklung des Systems der Betreuungsgutscheine

Mit B+A 13/2021 vom 21. April 2021: «Weiterentwicklung des Systems der Betreuungsgutscheine» wurde dem Grossen Stadtrat ein Sonderkredit von 14,4 Mio. Franken beantragt.

Der Grosse Stadtrat hat jedoch in der Sitzung vom 24. Juni 2021 beschlossen, den Betrag für die Weiterentwicklung des Systems der Betreuungsgutscheine von 14,4 Mio. Franken auf 19,95 Mio. Franken anzuheben. Damit unterlag die Bewilligung des Sonderkredits dem obligatorischen Referendum. Am 28. November 2021 wurde die Vorlage mit einer deutlichen Mehrheit angenommen.

Aufgrund des offenen Referendums war es nicht zulässig, den nötigen Nachtragskredit gleich mit Beschluss des B+A 13/2021 vom 21. April 2021 zu bewilligen und den Mehrbetrag von 5,55 Mio. Franken in den damals noch laufenden Aufgaben- und Finanzplan (AFP) zu integrieren. Der zugehörige AFP 2022–2025 wurde am 25. November 2021 behandelt, noch vor der Volksabstimmung vom 28. November 2021.

Dies führt dazu, dass im nun laufenden Jahr 2022 ein Nachtragskredit benötigt wird, um die Weiterentwicklung des Systems der Betreuungsgutscheine, gemäss Auftrag des Grossen Stadtrates, vollumfänglich realisieren zu können.

Gemäss Beschluss des Grossen Stadtrates beträgt der notwendige Nachtragskredit für das Jahr 2022 Fr. 555'000.–. Im ersten Jahr der Systemumstellung der Betreuungsgutscheine ist jedoch noch nicht damit zu rechnen, dass die Anzahl Eltern, welche infolge besserer Rahmenbedingungen die Betreuungsangebote der Kitas erstmals nutzen, sofort sprunghaft steigen wird. Der Nachtragskredit kann deshalb um Fr. 155'000.– von Fr. 555'000.– auf Fr. 400'000.– reduziert werden.

Die zugehörige Ausgabenbewilligung und die rechtlichen Grundlagen existieren bereits.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Rechtliche Grundlagen und Verfahren	5
1.1 Finanzrecht.....	5
1.2 Nachtragskredite.....	5
1.3 Stand erforderliche Ausgabenbewilligung.....	5
2 Nachtragskredit Umwandlung von befristeten in unbefristete Stellen sowie Pensenaufstockung bei den Sozialen Diensten	6
2.1 Ausgangslage	6
2.2 Bisherige Kredite.....	6
2.3 Stand der befristeten Stellen im Jahr 2022	7
2.4 Geprüfte und vorgenommene Kompensationen.....	7
3 Nachtragskredit Weiterentwicklung Betreuungsgutscheine bei der Dienstabteilung Kinder Jugend Familie.....	7
3.1 Ausgangslage	7
3.2 Bisherige Kredite.....	8
3.3 Stand der Weiterentwicklung des Systems der Betreuungsgutscheine.....	8
3.4 Geprüfte und vorgenommene Kompensationen.....	8
4 Zusammenfassung des zusätzlichen Personal- und Finanzbedarfs..	9
5 Kreditrecht und zu belastende Konten	10
6 Antrag	10

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Rechtliche Grundlagen und Verfahren

1.1 Finanzrecht

Für die Tötigung einer Ausgabe ist neben der gesetzlichen Grundlage und der Ausgabenbewilligung ein ausreichender Budgetkredit erforderlich. Falls ein Budgetkredit nicht ausreicht, ist beim Grossen Stadtrat ein Nachtragskredit zu beantragen.

1.2 Nachtragskredite

Gemäss § 11 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 (FHGG; SRL Nr. 160 [\[Link\]](#)) enthält das Budget für jeden Aufgabenbereich einen politischen Leistungsauftrag und je einen Budgetkredit in der Erfolgsrechnung und in der Investitionsrechnung. Dabei werden die Budgetkredite der Erfolgsrechnung als Saldo des Aufwands und des Ertrags festgesetzt (Globalbudget). Aufwand und Ertrag werden separat ausgewiesen.

Budgetkredite sind verbindlich und dürfen grundsätzlich nicht überschritten werden (§ 12 Abs. 1 FHGG). Enthält wie erwähnt das Budget für ein Vorhaben keinen ausreichenden Kredit, ist bei den Stimmberechtigten oder beim Gemeindeparlament rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen. Dabei sind Nachtragskredite nur zulässig, wenn eine Kompensation innerhalb des bewilligten Budgetkredits unmöglich ist oder unverhältnismässig wäre (§ 14 FHGG).

Das Reglement über den Finanzhaushalt der Stadt Luzern vom 21. September 2017 (sRSL 9.1.1.1.1 [\[Link\]](#)) und die Verordnung zum Reglement über den Finanzhaushalt der Stadt Luzern vom 29. November 2017 (Finanzhaushaltsverordnung; sRSL 9.1.1.1.2 [\[Link\]](#)) enthalten ausführende Verfahrensbestimmungen zu Nachtragskreditbegehren (vgl. folgendes Kapitel 1.3).

1.3 Stand erforderliche Ausgabenbewilligung

Freibestimbare Ausgaben von mehr als Fr. 750'000.– hat der Grosse Stadtrat durch einen Sonderkredit zu bewilligen (§ 34 Abs. 2 lit. a FHGG in Verbindung mit Art. 69 lit. b Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 [GO; sRSL 0.1.1.1.1] [\[Link\]](#)). Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist beim Grossen Stadtrat rechtzeitig ein Zusatzkredit einzuholen (§ 39 Abs. 1 FHGG in Verbindung mit Art. 69 lit. b Ziff. 7 GO). Sein Beschluss unterliegt nach Art. 68 lit. b Ziff. 6 GO dem fakultativen Referendum.

Ist für ein Vorhaben, für das ein Nachtragskredit beantragt wird, ein Sonder- oder ein Zusatzkredit notwendig, wird dieser den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament spätestens mit dem Nachtragskredit beantragt. Über Ausgaben, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, beschliesst dieser spätestens im Zeitpunkt des Nachtragskreditantrages (§ 9 Abs. 2 und 3 der Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 10. Januar 2017 [FHGV; SRL Nr. 161] [\[Link\]](#)).

Mit B+A 34/2021: «Umsetzung gesetzlicher Vorgaben und Standards bei den Sozialen Diensten.

Umwandlung von befristeten in unbefristete Stellen und Pensenaufstockung» wurde die zugehörige Ausgabenbewilligung für den hier vorliegenden Personal- und Finanzbedarf bereits bewilligt.

2 Nachtragskredit Umwandlung von befristeten in unbefristete Stellen sowie Pensenaufstockung bei den Sozialen Diensten

2.1 Ausgangslage

Mit B+A 34/2021 vom 22. September 2021: «Umsetzung gesetzlicher Vorgaben und Standards bei den Sozialen Diensten» wurde dem Grossen Stadtrat ein Sonderkredit für die Umwandlung von befristeten in unbefristete Stellen und eine Pensenaufstockung beantragt und von ihm bewilligt. Mit dem Sonderkredit wurde die Ausgabenbewilligung für folgende Positionen beschlossen:

- I. Für die Umwandlung der bisher befristeten Stellen «Fachbearbeitung in der Fachstelle Finanzierungsfälle» im Bereich Existenzsicherung (Umsetzung der Einzelkontoführung) in unbefristete Stellen wird ein Sonderkredit von 1,65 Mio. Franken bewilligt (140 Stellenprozent).
- II. Für die Umwandlung der bisher befristeten Stellen «Administrative Mitarbeit im Ressort Administration» im Bereich Existenzsicherung (Weiterführung der Jahresdeklaration) in unbefristete Stellen wird ein Sonderkredit von 2,05 Mio. Franken bewilligt (200 Stellenprozent).
- III. Für die Umwandlung der bisher befristeten Stelle «Sozialarbeiter/in im Ressort Einzelfallrevision» im Bereich Existenzsicherung (Weiterführung der Einzelfallrevision) in eine unbefristete Stelle plus Pensenaufstockung um 20 Prozent wird ein Sonderkredit von 1,4 Mio. Franken bewilligt.

Für die Positionen I. «Fachbearbeitung in der Fachstelle Finanzierungsfälle» und II. «Administrative Mitarbeit im Ressort Administration» besteht für das Jahr 2022 kein Budgetkredit, da diese bis Ende 2021 befristet waren.

Die Position III. «Sozialarbeiter/in im Ressort Einzelfallrevision» ist bis Ende 2022 befristet, sie wird in den ordentlichen Budgetverlauf 2023 aufgenommen und integriert.

Der mit dem vorliegenden Bericht und Antrag beantragte Nachtragskredit von Fr. 330'200.– für das Jahr 2022 wird, analog dem Antrag Sonderkredit vom 22. September 2021, für die Umsetzung der Positionen I. «Fachbearbeitung in der Fachstelle Finanzierungsfälle» mit Jahreskosten von Fr. 147'200.– und II. «Administrative Mitarbeit im Ressort Administration» mit Jahreskosten von Fr. 183'000.– benötigt.

2.2 Bisherige Kredite

Mit B+A 28/2021 vom 1. September 2021: «Aufgaben- und Finanzplan 2022–2025 mit Budget 2022» hatte der Grosse Stadtrat das Globalbudget 2022 der Sozialen Dienste über 81,1 Mio. Franken beschlossen.

In diesem Globalbudget nicht enthalten sind die Budgetkredite für die beiden bis Ende 2021 befristeten Stellen I. «Fachbearbeitung in der Fachstelle Finanzierungsfälle» und II. «Administrative Mitarbeit im Ressort Administration». Es war zeitlich nicht möglich, diese Stellen in das Budget 2022 einfliessen zu lassen, da notwendige Analysen noch im Prozess waren und der B+A 34/2021: «Umsetzung gesetzlicher Vorgaben und Standards bei den Sozialen Diensten» dem Grossen Stadtrat erst am 25. November 2021 vorgelegt werden konnte – gleichzeitig mit dem B+A 28/2021: «Aufgaben- und Finanzplan 2022–2025 mit Budget 2022».

2.3 Stand der befristeten Stellen im Jahr 2022

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 wurde erwartungsgemäss bestätigt, dass die Personalressourcen der Sozialen Dienste weiterhin in vollem Umfang benötigt werden. Auch im Rahmen des ersten Trimestercontrollings 2022 (per 30. April 2022) wird sich in Bezug auf die benötigten Ressourcen bestätigen, dass auf die bis Ende 2021 befristeten Stellen nicht verzichtet werden kann und die Aufwendungen dafür weiterhin nicht an anderer Stelle kompensiert werden können.

2.4 Geprüfte und vorgenommene Kompensationen

Eine Kompensation des mit dem vorliegenden Bericht und Antrag nachgesuchten Betrages in der Erfolgsrechnung Soziale Dienste ist aus den folgenden Gründen nicht möglich:

- Der Transferaufwand beinhaltet gesetzlich gebundene Mittel (Wirtschaftliche Sozialhilfe, Heimfinanzierung [SEG], Individuelle Prämienverbilligung [IPV] und andere), auf welche die Stadt Luzern keinen Einfluss hat. Eine Kürzung ist nicht möglich.
- Eine Kompensation über Personal- und Sachaufwand ist nicht möglich. Die Sozialen Dienste könnten ihren Leistungsauftrag zur Unterstützung von bedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern der Stadt Luzern nicht gesetzeskonform umsetzen.

3 Nachtragskredit Weiterentwicklung Betreuungsgutscheine bei der Dienstabteilung Kinder Jugend Familie

3.1 Ausgangslage

Mit B+A 13/2021 vom 21. April 2021: «Weiterentwicklung des Systems der Betreuungsgutscheine» bei der Dienstabteilung Kinder Jugend Familie (KJF) wurde dem Grossen Stadtrat ein Sonderkredit von 14,4 Mio. Franken beantragt. Der Sonderkredit stellte die Ausgabenbewilligung für den im AFP 2022 bis 2025 eingestellten Budgetkredit dar. Die ebenfalls im B+A 13/2021 vom Grossen Stadtrat beschlossene Teilrevision des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung und die Förderangebote vom 29. März 2012 (sRSL 5.4.2.3.3 [\[Link\]](#)) gilt als rechtliche Grundlage für das Geschäft. Somit sind für den Betrag von 14,4 Mio. Franken der Budgetkredit, die Ausgabenbewilligung und die rechtliche Grundlage gegeben.

Der Grosse Stadtrat hat jedoch in der Sitzung vom 24. Juni 2021 beschlossen, den Betrag für die Weiterentwicklung des Systems der Betreuungsgutscheine von 14,4 Mio. Franken auf 19,95 Mio. Franken anzuheben (5,55 Mio. Franken zusätzlich). Das führte zum Beschluss III im B+A 13/2021, dass die Bewilligung eines Sonderkredits in der Höhe von 19,95 Mio. Franken dem obligatorischen Referendum unterliegt. Am 28. November 2021 fand die städtische Volksabstimmung dazu statt. Die Vorlage wurde mit einer Mehrheit von 79,25 Prozent Ja-Stimmen deutlich angenommen (StB 870 vom 1. Dezember 2021).

Aufgrund des offenen Referendums war es nicht zulässig, den nötigen Nachtragskredit gleich mit Beschluss des B+A 13/2021 vom 21. April 2021 zu bewilligen und den Mehrbetrag von 5,55 Mio. Franken in den damals noch laufenden AFP zu integrieren. Der zugehörige AFP 2022–2025 wurde am 25. November 2021 vom Grossen Stadtrat behandelt, noch vor der Volksabstimmung vom 28. November 2021.

Dies führt dazu, dass im nun laufenden Jahr 2022 ein Nachtragskredit benötigt wird, um die Weiterentwicklung des Systems der Betreuungsgutscheine, gemäss Auftrag des Grossen Stadtrates, vollumfänglich realisieren zu können.

Der nun notwendige Nachtragskredit beträgt für das Jahr 2022 Fr. 555'000.–, abzüglich dem Anteil, welcher voraussichtlich kompensiert werden kann. Im ersten Jahr der Systemumstellung der Betreuungsgutscheine ist noch nicht damit zu rechnen, dass die Anzahl Eltern, welche infolge besserer Rahmenbedingungen die Betreuungsangebote der Kitas erstmals nutzen, sofort sprunghaft steigen wird. Der Nachtragskredit kann deshalb um Fr. 155'000.– von Fr. 555'000.– auf Fr. 400'000.– reduziert werden.

Die zugehörige Ausgabenbewilligung und die rechtlichen Grundlagen existieren bereits.

3.2 Bisherige Kredite

Mit B+A 28/2021: «Aufgaben- und Finanzplan 2022–2025 mit Budget 2022» hatte der Grosse Stadtrat das Globalbudget 2022 der Dienstabteilung KJF über 12,87 Mio. Franken beschlossen.

In diesem Globalbudget sind die vom Grossen Stadtrat beschlossenen Mehraufwendungen (vgl. Kapitel 3.1) von jährlich Fr. 555'000.– für eine erweiterte Weiterentwicklung des Systems der Betreuungsgutscheine nicht enthalten.

3.3 Stand der Weiterentwicklung des Systems der Betreuungsgutscheine

Gestützt auf den B+A 13/2021 wurde das erweiterte Betreuungsgutscheinprogramm am 1. Januar 2022 gestartet. Dies basiert auf der Tatsache, dass der Bund im Rahmen eines befristeten Impulsprogramms die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördert. Unter anderem richtet er Finanzhilfen bei Erhöhung der Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung aus. Die Finanzhilfen werden während der ersten drei Jahre der Subventionserhöhung gewährt. Die Antragstellung erfolgt ausschliesslich über die Kantone.

Der Kanton Luzern hat beschlossen, Finanzhilfen ab 2022 zu beantragen. Um von den Finanzhilfen vollumfänglich profitieren zu können, mussten die Subventionserhöhungen am 1. Januar 2022 in Kraft treten. Dies wurde im B+A 13/2021 dargelegt.

3.4 Geprüfte und vorgenommene Kompensationen

Eine komplette Kompensation des mit dem vorliegenden Bericht und Antrag beantragten Betrages in der Erfolgsrechnung der Dienstabteilung Kinder Jugend Familie ist nicht möglich. Eine Kompensation über den Personal- und Sachaufwand hätte zur Folge, dass die Dienstabteilung KJF ihren Leistungsauftrag zur Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Familien in der Stadt Luzern nicht gesetzeskonform umsetzen könnte. Da die Dienstabteilung KJF schon einen Teil der anfallenden Kosten der Digitalisierung des Betreuungsgutscheine-Systems «BG online» über das Globalbudget trägt, ist es nicht möglich, weitere Kompensationen über den Personal- oder Sachaufwand vorzunehmen.

Eine teilweise Kompensation im Rahmen der Betreuungsgutscheine ist jedoch für das Jahr 2022 möglich. Gemäss Hochrechnung der bis und mit April 2022 ausbezahlten Betreuungsgutscheine wird das Budget (inkl. Nachtragskredit) nicht vollständig ausgeschöpft werden müssen. Es ist deshalb realistisch, den Nachtragskredit um Fr. 155'000.– von Fr. 555'000.– auf Fr. 400'000.– zu senken. Mit der Weiterentwicklung des Systems der Betreuungsgutscheine sollen mehr Eltern motiviert werden, ihre Erwerbstätigkeit auszuweiten und die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung zu nutzen. Es ist davon auszugehen, dass dieser Effekt in den ersten Monaten nach der Systemumstellung langsam, und nicht sprunghaft, ansteigt. Zwar profitieren seit Januar 2022 deutlich mehr Eltern von den Betreuungsgutscheinen, vermutlich gibt es aber noch wenig Erziehungsberechtigte, die wegen besserer Rahmenbedingungen ihre Kinder erstmals in einer Kita betreuen lassen. Diese Zahl wird sich aber voraussichtlich im Verlauf der nächsten Monate kontinuierlich gegen oben bewegen.

4 Zusammenfassung des zusätzlichen Personal- und Finanzbedarfs

Um die nötigen Stellen in den Sozialen Diensten realisieren zu können, wird folgender Nachtragskredit beantragt:

Stelle	Pensum Lohn- klasse	Richtfunktion	Argumentation	Nachtragskredit 2022
Fachbearbeitung im Ressort Finanzierungs- fälle	140 %, LK 9–11	Kaufm. Fach- bearbeiter/in 1	Umsetzung der gesetzlichen Vor- gaben Einzelkontoführung (ZGB, VBVV) zwingend	Fr. 147'200.–
Administrative Mitarbeit im Ressort Admi- nistration	200 %, LK 7–9	Admin. Sach- bearbeiter/in 2	Jahresdeklaration (Überprüfung der Anspruchsberechtigung von Personen mit WSH) Periodische Überprüfung der Recht- mässigkeit und der Wirksamkeit der Sozialhilfe wird von SKOS empfoh- len und vom SHG eingefordert.	Fr. 183'000.–
Benötigter Nachtragskredit 2022				Fr. 330'200.–

Für die Weiterentwicklung des Systems der Betreuungsgutscheine bei der Dienstabteilung Kinder Jugend Familie wird folgender Nachtragskredit beantragt:

Kosten Programm Betreuungsgutschein gemäss Entscheid Grosser Stadtrat im B+A 13/2021	19,950 Mio. Franken
Im Aufgaben- und Finanzplan 2022–2025 für das Vorhaben bereits enthalten (Erfolgsrechnung)	14,400 Mio. Franken
Abweichung B+A 13/2021 zu AFP 2022–2025	5,550 Mio. Franken
Kompensation Globalbudget 2022	–0,155 Mio. Franken
Benötigter Nachtragskredit 2022	Fr. 400'000.–

5 Kreditrecht und zu belastende Konten

Freibestimmbare Ausgaben von mehr als Fr. 750'000.– hat der Grosse Stadtrat durch einen Sonderkredit zu bewilligen (§ 34 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 [FHGG; SRL Nr. 160], in Verbindung mit Art. 69 lit. b Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 [GO; sRSL 0.1.1.1.1]).

Mit dem vorliegenden B+A soll für die Umwandlung von befristeten in unbefristete Stellen, gestützt auf den mit B+A 34/2021 am 25. November 2021 bewilligten Sonderkredit, ein Nachtragskredit von Fr. 330'200.– für das Jahr 2022 bewilligt werden.

Die mit den beantragten Stellen bzw. den damit verbundenen Krediten zu tätigenen Aufwendungen sind den folgenden Fibukonten bei der Aufgabe 214 Soziale Dienste, Kostenträger 2148201 Existenzsicherung, zu belasten:

- 3010.01 mit Fr. 302'000.–
- 3050.01 mit Fr. 3'200.–
- 3052.01 mit Fr. 23'300.–
- 3053.01 mit Fr. 1'700.–

Für die Weiterentwicklung des Systems der Betreuungsgutscheine soll, gestützt auf den mit B+A 13/2021 am 24. Juni 2021 bewilligten Sonderkredit, ein Nachtragskredit von Fr. 400'000.– für das Jahr 2022 bewilligt werden.

Die mit dem beantragten Kredit zu tätigenen Aufwendungen sind dem Fibukonto 3637.010 Betreuungsgutscheine an Private, bei der Aufgabe 215 KJF, Kostenträger 2158302 Förderung von Familie und Beruf, zu belasten.

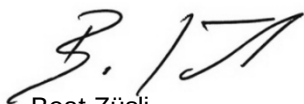
6 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen,

- für die Umwandlung befristeter in unbefristete Stellen sowie eine Pensenaufstockung zur Umsetzung gesetzlicher Vorgaben und Standards bei den Sozialen Diensten einen Nachtragskredit zum Budget 2022 von Fr. 330'200.– zu bewilligen;
- für die Weiterentwicklung des Systems der Betreuungsgutscheine bei der Dienstabteilung Kinder Jugend Familie einen Nachtragskredit zum Budget 2022 von Fr. 400'000.– zu bewilligen.

Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 4. Mai 2022


Beat Züsli
Stadtpräsident


Michèle Bucher
Stadtschreiberin

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme des Berichtes und Antrages 14 vom 4. Mai 2022 betreffend

Nachtragskredit zum Budget 2022 Soziale Dienste und Kinder Jugend Familie

- **Umwandlung von befristeten in unbefristete Stellen sowie Pensenaufstockung zur Umsetzung gesetzlicher Vorgaben bei den Sozialen Diensten**
- **Weiterentwicklung des Systems der Betreuungsgutscheine bei der Dienstabteilung Kinder Jugend Familie,**

gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission,

in Anwendung von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 sowie Art. 69 lit. a Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

- I. Für die Umwandlung befristeter in unbefristete Stellen sowie eine Pensenaufstockung zur Umsetzung gesetzlicher Vorgaben und Standards bei den Sozialen Diensten wird ein Nachtragskredit zum Budget 2022 von Fr. 330'200.– bewilligt.
- II. Für die Weiterentwicklung des Systems der Betreuungsgutscheine bei der Dienstabteilung Kinder Jugend Familie wird ein Nachtragskredit zum Budget 2022 von Fr. 400'000.– bewilligt.

Luzern, 30. Juni 2022



Sonja Döbeli Stirnemann
Ratspräsidentin



Michèle Bucher
Stadtschreiberin